

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 2. April 2015;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2424.5
(Laufnummer 14924)**

Steuergesetz

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **632.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15, § 41 Abs. 1 Bst. b und § 74 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15, § 41 Abs. 1 Bst. b und § 74 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 4 Abs. 2

²⁾ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

- b) (**geändert**) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a) (**neu**) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) (**neu**) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 3) sind; und
- c) (**neu**) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen.

³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a) (**geändert**) einem durch den Regierungsrat festgelegten Mindestbetrag;
- b) (**geändert**) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Verkehrsmietwerts;
- c) (**geändert**) für die übrigen steuerpflichtigen Personen ohne eigenen Haushalt: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 3.
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

⁴ Die Steuer, die an die Stelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 Bst. a bis c entspricht.

⁵ Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer berechnet.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

^{1a} Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.

§ 16a (neu)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

[Geschäftsnummer]

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

§ 16b (neu)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis.

§ 16c (neu)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 16d (neu)

Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Anteilmässige Besteuerung

¹ Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 16b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Die Festsetzung des Eigenmietwerts erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Voraussetzungen hierzu fest. Der Eigenmietwert und der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch sind auf das zulässige Minimum festzusetzen.

§ 22 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch:

- e) **(geändert)** die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

§ 23 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

- m) **(geändert)** die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne;
- n) **(neu)** der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- o) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

§ 25 Abs. 1

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) **(geändert)** die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.
- d) *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere:

- e) **(geändert)** Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen;

[Geschäftsnummer]

- f) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

§ 26^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 30 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- m) **(neu)** die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken;
- n) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 32 Abs. 1

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- b) *Aufgehoben.*

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert.

¹⁾ SR [220](#)

§ 41a (neu)

Bewertung – Bewegliches Vermögen – Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 16b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 16b Abs. 2 zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach § 16b Abs. 3 und § 16c sind ab Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 57 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- d) **(geändert)** die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

§ 60 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e) **(geändert)** die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;
- f) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

§ 62^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 80 Abs. 2

² Steuerbar sind

¹⁾ SR [220](#)

- a) **(geändert)** alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

§ 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

§ 93a (neu)

Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiteroptionen gemäss § 16b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 16d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 95 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere

- c) **(geändert)** die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) **(neu)** die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 100 Abs. 2 (geändert)

² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei elektronischer Übermittlung der Quellensteuerabrechnung kann der Arbeitgebende diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

§ 126 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen inkl. gesetzlich vorgeschriebenem Anhang, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und Privateinlagen der Steuerperiode beilegen.

§ 127 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht²⁾ (Art. 957, 957a, 958 und 958a bis 958f OR).

§ 129 Abs. 2

² Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d) **(geändert)** die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind;
- e) **(neu)** die Arbeitgebenden, die ihren Arbeitnehmenden Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben; die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer³⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [642.11](#)

§ 150 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin bzw. ein handlungsfähiger Erbe sowie die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.

§ 152 Abs. 2 (geändert)

² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

§ 160 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 164 Abs. 5 (neu)

⁵ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts können die steuerpflichtigen Personen, die kantonale Steuerverwaltung sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 ¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.

§ 189 Abs. 2

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

b) *Aufgehoben.*

§ 243^{quinquies} (neu)

Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum 2. Lesung KR] nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während der gleichen Dauer wie gemäss Art. 205d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ²⁾ weiterhin § 14 des bisherigen Rechts.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ [SR173.110](#)

²⁾ [SR 642.11](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2016 in Kraft³⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ ...